

Landesschiedsrichterordnung

Anlage 2: Lizenzrichtlinien Beach-Volleyball

1. Einleitung

Diese Richtlinien regeln in Ergänzung zur LSRO und BSRO die Erteilung, Verlängerung und den Entzug von Schiedsrichterlizenzen für Beach-Volleyball.

2. Lizenzwesen

2.1 Allgemeines

Der SHVV ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Lizenzstufen Beach C und Beach B.

2.2 Erwerb von Schiedsrichterlizenzen Beach

2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb einer Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang sowie den sich anschließenden Prüfungen.

Lizenz	Alter	Prüfung	vorherige Lizenz
Beach C	15	Theorie+Praxis	--
Beach B			

2.2.2 Theoretische und praktische Prüfung werden während eines Lehrgangs im Rahmen eines SHVV- Ranglistenturniers mit der Kat. B oder A abgelegt.

2.2.3 Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfer.

2.2.4 Wiederholungen von Prüfungen bzw. Teilleistungen sind bei jedem weiteren Lehrgang möglich.

2.3 Fortbildung von Schiedsrichtern

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet sich laufend über Regeländerungen und aktuelle Regelauslegungen zu informieren.

2.4 Gültigkeit und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen

2.4.1 Alle Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Jahre gültig.

2.4.2 Voraussetzung für die automatische Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung.

2.4.3 Die Richtlinien für die Verlängerung der Lizenzen werden vom DVV vorgegeben und die Schiedsrichterlizenzen auch zentral beim DVV verwaltet. Leitet ein Schiedsrichter innerhalb des Gültigkeitszeitraums seiner Lizenz nicht die laut Ziffer 2.4.2 erforderlichen Spiele, so ist eine erneute praktische Prüfung erforderlich.

2.5 Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden

Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden werden grundsätzlich anerkannt, wenn deren Gültigkeit zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

2.6 Zurückstufung von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart zurückgestuft werden.

2.7 Entzug von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen (z.B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten, Alkoholkonsum) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen, nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart entzogen werden.

- 2.8 Gegen Entscheidungen von Schiedsrichterprüfern kann beim Schiedsrichterwart formlos Widerspruch eingelegt werden, der nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterwartes kann formlos beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, der die Sache endgültig entscheidet, sofern sich aus der Rechtsordnung keine unmittelbare Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt.

2.9 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterwart auf Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 gewähren.

3. Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungen

Der Landesschiedsrichterwart kann durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern deren Qualität überwachen. Der Beobachtende hat sich nach dem Spiel den Schiedsrichtern und Mannschaften als solcher vorzustellen. Die Anwesenheit des Beobachters ist im Spielberichtsbogen festzuhalten. Nach dem Spiel ist das Ergebnis dem Schiedsgericht sowie dem Landesschiedsrichterwart mitzuteilen.

4. Erwerb von Prüflizenzen

- 4.1 Die Erteilung von Prüferlizenzen erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart.
- 4.2 Voraussetzungen für die Erteilung der C- Prüflizenz sind:
- a) Besitz der B-Schiedsrichter-Lizenz Halle
 - b) mehrjährige Schiedsrichtererfahrung
- 4.3 Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über Regeländerungen, Regelauslegungen und seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten.

5. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
18.04.2007	Präsidium	19.04.2007
23.01.2017	Schiedsrichterwart/Vorstand	01.04.2017